

Universität Leipzig
Veterinärmedizinische Fakultät

Satzung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Veterinärmedizin

Vom 26. November 2019

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz–SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) hat die Universität Leipzig am 21. November 2019 folgende Auswahlsatzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren an der Universität Leipzig zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Veterinärmedizin.
- (2) Zuständige Fakultät im Sinne dieser Satzung ist die Veterinärmedizinische Fakultät.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für den Studiengang Veterinärmedizin erfolgt die Studienplatzvergabe über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. Die Teilnehmer/innen innerhalb der Quoten „*Abiturbestensquote*“, „*Zusätzliche Eignungsquote*“ und „*Auswahlverfahren der Hochschule*“ (AdH) gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung werden durch die Stiftung entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen ermittelt.

- (2) Die Bescheiderteilung von Ablehnungen und Zulassungen erfolgt im Namen und Auftrag der Universität Leipzig durch die Stiftung für Hochschulzulassung.

§ 3

Vergabe der Studienplätze im Studiengang Veterinärmedizin

- (1) Für die *Abiturbestenquote* findet entsprechend Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung eine Einteilung nach Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung statt.
- (2) Für die Quoten „*Zusätzliche Eignungsquote*“ sowie „*Auswahlverfahren der Hochschule*“ wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests berücksichtigt, das ausschließlich durch Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) erworben werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert. Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind erhältlich bei:

TMS-Koordinationsstelle
Universität Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 153
69120 Heidelberg
bzw. im Internet: www.tms-info.org

Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Universität Leipzig wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Universität Leipzig verwendet ausschließlich das den Teilnehmern/Teilnehmerinnen von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Sofern der TMS berücksichtigt werden soll, muss eine Kopie der Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH zusammen mit dem Zulassungsantrag innerhalb der für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung Hochschulstart eingereicht werden.

- (3) Für die Quoten „*zusätzliche Eignungsquote*“ sowie „*Auswahlverfahren der Hochschule*“ trägt darüber hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung bei. Anrechenbar sind die in den Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Berufsausbildungen.
- (4) Für Vergabe in der *Zusätzlichen Eignungsquote* erfolgt entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz eine Einteilung über
- a) Prozentpunkte für Wartesemester
 - b) Prozentpunkte aus dem Ergebnis des TMS-Tests
 - c) Prozentpunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung

mit folgenden Gewichtungen:

- Im Wintersemester 2020/2021:
45 % für Wartesemester, 50 % für TMS Test und 5 % für die Berufsausbildung
 - Im Wintersemester 2021/2022:
30 % für Wartesemester, 65 % für TMS Test und 5 % für die Berufsausbildung
 - Ab dem Wintersemester 2022/2023:
90 % für TMS Test und 10 % für die Berufsausbildung
- (5) Für die Quote „*Auswahlverfahren der Hochschule*“ findet gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Staatvertrages in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz folgende Gewichtung statt:
- 50% nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - 30% nach dem Ergebnis des TMS Tests
 - 20% für anerkannte Berufsausbildungen.

Unterquoten werden nicht gebildet.

- (6) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens wird die Stiftung für Hochschulzulassung beauftragt.

§ 4
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Der Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät hat diese Satzung am 6. November 2019 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 21. November 2019 genehmigt. Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlverfahren vom 11. Mai 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 4, S. 7 bis 16) in der Form der 7. Änderungssatzung vom 31. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 23, S. 21 bis 23) außer Kraft.

Leipzig, den 26. November 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1: Berufsausbildungen Veterinärmedizin

Anästhesietechnische/r Assistent/in

Biologielaborant/in

Chemielaborant/in

Fischwirt/in

Fleischer/in

Landwirt/in

Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Medizinlaborant/in

Operationstechnische/r Angestellte/r

Operationstechnische/r Assistent/in

Pferdewirt/in

Tierarzhelfer/in

Tiermedizinische/r Fachangestellte/r

Tierpfleger/in

Tierwirt/in

Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in